

Autor	Beitrag
<p><a href="#">John-Lautner</a> 23.01.2009 09:36</p>	<p>Vorhin wurde das Thema im Frühstücks TV besprochen, mit dem Ergebnis des selbsternannten Experten, daß solche Verlosungen in D unzulässig seien, sofern die Teilname gg Entgeld stattfindet, auch in Verbindung mit dem sog. Geschicklichkeitsprinzip (Preisfrage). 10 Sek später kam der sog. Superzoom - ein Gewinnspiel bei dem eine Idiotensichere Frage gestellt wird, und gegen 50ct Teilnahmegebühr per Mobilfunkabrechnung, ein Geldgewinn in nicht unbeträchtlicher Höhe in Aussicht gestellt wird. Kann mir jemand den Unterschied erklären ? Darf ich als Unternehmer Fragen per SMS an meine Kunden versenden, für die Antwort SMS 50ct einstreichen, und unter den Absendern Geldbeträge verlosen ? Falls ja fange ich morgen damit an :D</p>
<p><a href="#">dieter116</a> 24.01.2009 07:33</p>	<p>Der Unterschied ist, meines Wissens nach, die 50 Cent Deckelung.  Warum solltest Du es nicht können, wenn Fernsehsender und Radiosender es auch dürfen ?</p>
<p><a href="#">Meike</a> 24.01.2009 07:36</p>	<p>Hallo John,  Deine Fragestellungen kann Dir am besten die Landesmedienanstalt beantworten.  Anbei ein link, der Dir einen guten Überblick gibt.  <a href="http://www.website-center.de/gewinnspiele.php">http://www.website-center.de/gewinnspiele.php</a>  Die Urteilslagen zum Landesmediengesetz / UWG / StGB in diesen Fallkonstellationen sind recht eindeutig.  Die IHKs haben zu kostenlosen Preisausschreiben auch Merkblätter für Unternehmen heraus gegeben, damit diese keine Probleme mit dem UWG bekommen, betr. sittenwidriger Kopplungsgeschäfte.  Bei Spielhallen und spielhallenähnlichen Unternehmen unterliegst Du als Unternehmer noch weiteren Vergünstigungseinschränkungen, wie bekannt.  Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">skyfox</a> 25.01.2009 12:12</p>	<p>Ich fand dieses Thema ganz interessant und verweise mal auf einen Beitrag im Isa-Guide:</p> <p><a href="http://www.isa-guide.de/articles/24172_hausverlosung_trotz_deutschem_lottomonopol.html">http://www.isa-guide.de/articles/24172_hausverlosung_trotz_deutschem_lottomonopol.html</a></p> <p>Interessant ist mehreres:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zum einen hier die Unterscheidung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspiel, wie sehen das die Experten hier ?</li> <li>2. Zum anderen wenn Geschicklichkeitsspiel unterstellt wird, sich die Frage nach der Erlaubnis auch hierunter stellt.</li> <li>3. Ist dies ein Modell für die Zukunft, gerade auf dem kränkelnden Immo-Markt. Vielleicht sogar eines für Makler, also auch gewerblich ?</li> </ol> <p>gruss</p>
<p><a href="#">Meike</a> 26.01.2009 04:19</p>	<p>Hallo Skyfox,</p> <p>leider zeigten die RA in diesem "Bericht", dass sie die Rechtssystematik in Deutschland zum Spiel nicht so ganz verinnerlicht haben.</p> <p>Du darfst in Deutschland natürlich nicht einfach ein entgeltliches Geschicklichkeitsspiel veranstalten, bei dem man ein Haus gewinnen kann.</p> <p>- siehe hierzu §33 d ff GewO, §5 a, nebst Anlage SpielV und Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung -</p> <p>Gruß Meike</p>
<p><a href="#">KARO</a> 26.01.2009 07:29</p>	<p>" Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung "</p> <p>nur so geht es vorwärts .</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">skyfox</a> 26.01.2009 08:25</p>	<p>Trotzdem interessant, finde ich.</p> <p>Ok, das Wort ist schrecklich, darunter findet man bei Google auch nix, ausser Beiträge hier ;-).</p> <p>Lässt man den Wortteil "...erteilungs..." weg findet man es.</p> <p>Link:</p> <p><a href="http://www.bundesrecht.juris.de/spielubeschv/BJNR001520962.html">http://www.bundesrecht.juris.de/spielubeschv/BJNR001520962.html</a></p> <p>33d setzt aber die gewerbsmaessige Handlung voraus. Nach meinen Laienverständnis wären damit Makleraktionen oder das mehrmalige wiederholte, damit gewerbsmässige "Verlosen" von Immobilien gemeint, richtig ?</p> <p>Bei dem konkreten Beispiel (siehe isa-guide-link) ist es aber eine einmalige Aktion eines privaten Hauseigentümers, ich glaube insofern greift 33d und die Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen - UnbBeschErtV nicht, auch richtig ?</p> <p>Ach und nein ich bin nicht dieser Veranstalter, ich finde das nur interessant.</p> <p>gruss</p>
<p><a href="#">dieter116</a> 27.01.2009 03:41</p>	<p><a href="http://www.funautomat.com/topic4288.html">http://www.funautomat.com/topic4288.html</a></p>
<p><a href="#">gmg</a> 27.01.2009 19:39</p>	<p>quote----- Original von skyfox</p> <p>Bei dem konkreten Beispiel (siehe isa-guide-link) ist es aber eine einmalige Aktion eines privaten Hauseigentümers, ich glaube insofern greift 33d und die Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen - UnbBeschErtV nicht, auch richtig ?</p> <p>gruss -----</p> <p>zur Antwort guckst Du hier:</p> <p>Regierung von Mittelfranken untersagt Hausverlosung im Internet</p> <p><a href="http://www.isa-guide.de/articles/24345_regierung_von_mittelfranken_untersagt_hausverlosung_im_internet.html">http://www.isa-guide.de/articles/24345_regierung_von_mittelfranken_untersagt_hausverlosung_im_internet.html</a></p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">skyfox</a> 27.01.2009 22:50	<p>Hallo gmg, vorab DANKE für den Link.</p> <p>ohne die Reaktion jetzt werten zu wollen, finde ich es zumindest krass, dass diese Aktion mit dieser konkreten Begründung abgelehnt wird. Warum ?</p> <p>Darum:  Solche oder ähnliche Gewinnspiele sind im Fernsehen (9Live, Tele5, DSF etc..) aber durch "irgendwelche" Mediengesetze erlaubt, richtig ?  Besteht hier nicht eine Regelungslücke ?</p> <p>Müssten dann nicht die genannten Fernsehgewinnspiele konsequenterweise auch so betrachtet und dann auch verboten werden ?</p> <p>Darf ein Gesetz über Fernsehgestaltung überhaupt Regelungen oder Erlaubnisse für "Gewinnspiele" enthalten ?</p> <p>gruss</p>
<a href="#">Meike</a> 28.01.2009 05:36	<p>Hallo skyfox,</p> <p>es gibt keine Regelungslücken !</p> <p>Zur Thematik entgeltliche Geschicklichkeitsspiele hatte ich oben bereits die Regelungen beschrieben.</p> <p>Zur Thematik entgeltliche Glücksspiele gibt es in diesem Forum reichlich Leseinhalte, siehe z.B. GlüStV, Ausführungsgesetz der Länder zum GlüStV, § 33 c ff GewO, § 284 StGB.</p> <p>Gruß  Meike</p>
<a href="#">skyfox</a> 28.01.2009 18:29	<p>Hallo Meike,</p> <p>wenn es keine Regelungslücken gibt, warum dürfen dann die Fernsehsender solche Gewinnspiele veranstalten ?</p> <p>Fällt das nicht auch unter den Glücksspielvertrag? Da steht doch in 13 II drin, dass es zu untersagen ist ?? ?(</p>
<a href="#">Meike</a> 29.01.2009 04:43	<p>Hallo Skyfox,</p> <p>lies Beitrag Nr.3</p> <p>Gruß  Meike</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">skyfox</a> 29.01.2009 12:13</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo Skyfox,</p> <p>lies Beitrag Nr.3</p> <p>Gruß Meike -----</p> <p>Hallo Meike, danke hatte ich ja gelesen, nur der Inhalt dieses Links sagt mir nichts. Die (ich denke) entscheidenen Sätze:</p> <p>quote----- Die von den Sendern aufgestellten Regeln stellen sicher, dass nur wenige Gewinne ausgezahlt werden müssen. Offene Betrugshandlungen wie etwa heimlich gesperrte Leitungen oder eine Lösungsänderung während des Spiels würden die Sender einem hohen Risiko aussetzen und sind bei der Überwachung durch die Landesmedienanstalten bislang nicht aufgefallen. Auch wettbewerbsrechtliche Prüfungen sind zugunsten der Veranstalter ausgefallen. In Deutschland wies der Senat des Oberlandesgerichts München eine Einstweilige Verfügung des Verbands Sozialer Wettbewerb am 22. Dezember 2005 ab, der wegen unlauteren Wettbewerbs (u. a. verbotenes Glücksspiel, Täuschung über die tatsächliche Gewinnaussicht) gegen 9Live geklagt hatte. Die Richter begründeten das Urteil damit, dass „jeder nur halbwegs verständige Teilnehmer wisse, dass immer nur eine Chance bestehe, durch einen Anruf Gewinner eines der angebotenen Gewinnspiele zu werden. Im Übrigen sei den Zuschauern klar, dass sie für die Teilnahme ein Entgelt in Form der Telefongebühren entrichten müssen.“ Das Urteil behandelt dabei nicht die von vielen Seiten als unseriös bezeichnete und für den Zuschauer intransparente Durchführung von Gewinnspielen, noch berücksichtigt es die Wahrscheinlichkeit, bei einem der Angebote teilnehmen oder gewinnen zu können (z. B. kostenpflichtige Telefonvorauswahl, Spielregeln). Auch die Gewinnquoten in Relation zu den tatsächlichen Anrufern wurden nicht beleuchtet. -----</p> <p>sagen nichts, aber auch gar nicht über die gesetzliche Grundlage aus. Überspitzt verstehe ich das so, dass die Sender schlicht in Ruhe gelassen werden.</p> <p>Vor allem der Satz des Gerichtes:</p> <p>Die Richter begründeten das Urteil damit, dass „jeder nur halbwegs verständige Teilnehmer wisse, dass immer nur eine Chance bestehe, durch einen Anruf Gewinner eines der angebotenen Gewinnspiele zu werden.</p> <p>trifft für jedes Spiel zu, oder nicht ?</p> <p>Wo ist die gesetzl. Grundlage ?</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">gmg</a> 29.01.2009 15:25	Hallo skyfox !  Noch ein bisschen Hintergrundinformation zum Thema:  <a href="http://www.desia.de/downloads/162/DeSI-API2Rundfunkstaat.pdf">http://www.desia.de/downloads/162/DeSI-API2Rundfunkstaat.pdf</a>  Grüße
<a href="#">skyfox</a> 29.01.2009 17:03	Hallo gmg, danke, aber auch nachdem ich das gelesen habe, bleibt es mir unerklärlich, mein pers. Fazit:  Diese Fernsehsender betreiben illegales Glücksspiel und das extrem öffentlich und keiner schert sich darum. Warum ?

Autor	Beitrag
<p><a href="#">connect</a> 18.12.2009 17:11</p>	<p>In einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren hat sich das LG Köln im Urteil vom 07.04.2009 mit der hier diskutierten Frage beschäftigt, ob ein Internet-Gewinnspiel mit einer Einsatzhöchstgrenze von 50 Cent ein (strafbares) Glücksspiel ist. Anlass hierfür ist eine rundfunkrechtliche Neuregelung in § 8a RStV, welche Gewinnspiele bei einer Teilnehmershöchstgrenze von 50 Cent grundsätzlich für zulässig erklärt. Zwar gilt die Norm unmittelbar nur für Rundfunkgewinnspiele, sie ist aber nach § 58 Abs. 4 RStV entsprechend auch bei (vergleichbaren) Telemedien - also Internetangeboten, die an die Allgemeinheit gerichtet sind - anwendbar.</p> <p>Trotzdem vertritt das LG Köln in dem Urteil folgende Auffassung: Ein Spiel, das nach dem Tombola-Prinzip aufgebaut ist und über das Internet angeboten wird, stellt ein unerlaubtes Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) dar, wenn eine behördliche Genehmigung für die Veranstaltung fehlt. Die Rechtswidrigkeit eines solchen Spiels soll danach gerade nicht schon deshalb entfallen, weil für ein Los lediglich 50 Cent verlangt werde.</p> <p>Begründet wird dies in dem Urteil im Wesentlichen damit, dass aus Sicht des Verkehrs das Entgelt für die Teilnahme an einer Ausspielung gerade nicht auf 50 Cent beschränkt sei, sondern in die freie Entscheidung des Spielers gestellt, der das von ihm zu zahlende Entgelt in 50 Cent-Schritten jederzeit erhöhen kann. Denn das nach Art einer Tombola betriebene Spiel sei geradezu darauf angelegt, den Mitspieler zu animieren, mehr als ein Los zu erwerben, da dies ersichtlich die Gewinnchancen erhöhe und ggf. auch den Beginn der Ausspielung herbeiführen könne.</p> <p>Diese Argumentation wirft freilich die Gegenfrage auf, weshalb dann die gängigen Call-In-Show-Formate im Fernsehen kein strafbares Glücksspiel sind. Denn dort hat es der Teilnehmer ebenfalls durch freie Entscheidung in der Hand, durch Mehrfachanwahl von 0137-Nummern seine Gewinnchancen zu erhöhen.</p> <p>Das LG Köln sieht hier aber einen Unterschied und argumentiert wie folgt: Zum einen sei bei Call-In Gewinnspielen im Fernsehen immer wieder eine neue Entschlüsselung des Teilnehmers erforderlich, durch zumeist telefonische Kontaktaufnahme erneut an dem Spiel teilzunehmen. Zum anderen seien "diese Gewinnspiele keineswegs vom anzunehmenden oder kommunizierten Spielablauf in vergleichbarer Weise darauf angelegt, durch eine Mehrfachteilnahme die Gewinnchance zu erhöhen". Letzteres wird freilich vom Gericht nicht belegt und erscheint meines Erachtens angesichts der gängigen Praxis von entsprechenden TV-Formaten keineswegs zweifelsfrei.</p> <p>Das Gericht argumentiert weiter, es liege die Annahme "keineswegs fern, dass an einer Ausspielung ein Anrufer mit den von ihm zur späteren Individualisierung angegebenen Daten nur einmal teilnehmen kann". - Dies liegt allerdings angesichts der üblichen Praxis durchaus sehr fern, da bei nahezu allen TV-Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen jeder die Möglichkeit hat, auch 100 mal anzurufen.</p> <p>Im Übrigen erschien es "der Kammer nicht angängig, aus einer möglicherweise festzustellenden Praxis einzelner Fernsehsender, Gewinnspielabläufe zu kommunizieren, die sich mehr und mehr in eine Grauzone des nach dem RStV noch Zulässigen bewegen, auf die Auslegung von § 8 a RStV zu schließen". Vielmehr sei der Wortlaut der Vorschrift im vorbeschriebenen Sinne eindeutig und unmissverständlich. Anhaltspunkte, dass mit der Regelung eine über den klaren Wortlaut hinausgehende Praxis von Fernsehsendern gestattet werden sollte, sind nicht ersichtlich und auch von den Antragsgegnern nicht aufgezeigt worden.</p> <p>Meines Erachtens wirft die Begründung des Urteils mehr Fragen auf als sie Antworten gibt. Insbesondere fehlt es an einer rechtsmethodischen Begründung, weshalb im Internet strengere Maßstäbe angelegt werden sollen als im Rundfunk. Zudem erscheint eindeutig, dass die Landesgesetzgeber die 50 Cent Höchstgrenze auf vor allem</p>

Autor	Beitrag
	<p>zufallsabhängige Gewinnspiele insgesamt Anwendung finden lassen wollten. Eine Differenzierung oder Spezifizierung auf Gewinnspiele im Fernsehen (v.a. Call-In-Formate) lässt sich dem Wortlaut des § 8a RStV gerade nicht entnehmen. Zudem ist § 58 Abs. 4 RStV unmissverständlich, der die Höchstbetragsgrenze von 50 Cent nach § 8a RStV gerade auch für (vergleichbare) Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, für entsprechend anwendbar erklärt.</p>
<p><a href="#">Claire</a> 19.12.2009 12:43</p>	<p>quote-----  Zum einen sei bei Call-In Gewinnspielen im Fernsehen immer wieder eine neue Entschließung des Teilnehmers erforderlich, durch zumeist telefonische Kontaktaufnahme erneut an dem Spiel teilzunehmen. Zum anderen seien "diese Gewinnspiele keineswegs vom anzunehmenden oder kommunizierten Spielablauf in vergleichbarer Weise darauf angelegt, durch eine Mehrfachteilnahme die Gewinnchance zu erhöhen".  -----</p> <p>Was für ein Quatsch ist das denn bitte?!? Die spinnen doch. Oder sind selbst an der Gewinnausschüttung beteiligt.</p>
<p><a href="#">MSK</a> 19.12.2009 18:11</p>	<p>Ich habe auch mal eine Frage dazu:</p> <p>Als Student habe ich (leider) so manche Punkt-12--Sendung auf RTL gesehen, dort kann man während der vollen 2 Stunden Sendedauer anrufen (50ct. pro Anruf) und am Punkt-12-Gewinnspiel teilnehmen.</p> <p>Dort habe ich schon einen Jackpot über 100.000€ gesehen.</p> <p>Nun frage ich mich schon immer, wie das eigentlich aussieht mit der Fairness geschweige denn der Legalität.</p> <p>Man wird immer bis kurz vor 14h animiert anzurufen. Wenn man knapp 2 Stunden anrufen kann (also bis kurz vor 14:00) um teilzunehmen, und ein Teilnehmer womöglich schon um 13:10 ermittelt wurde, dann sind doch logischer Weise alle Anrufe nach 13:10 für die Anrufer sinnlos.</p> <p>Oder alle Anrufe vor kurz vor 14h sind sinnlos, irgendiwe ist das unlogisch. Klar, dass RTL das nicht so offen sagt.</p> <p>Ich denke alle TV-Gewinnspiele haben diese Problematik, aber wieso wird das einfach so akzeptiert?</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">nile</a> 20.12.2009 10:35</p>	<p>quote----- Original von MSK Ich habe auch mal eine Frage dazu:</p> <p>Als Student habe ich (leider) so manche Punkt-12--Sendung auf RTL gesehen, dort kann man während der vollen 2 Stunden Sendedauer anrufen (50ct. pro Anruf) und am Punkt-12-Gewinnspiel teilnehmen.</p> <p>Dort habe ich schon einen Jackpot über 100.000€ gesehen.</p> <p>Nun frage ich mich schon immer, wie das eigentlich aussieht mit der Fairness geschweige denn der Legalität.</p> <p>Man wird immer bis kurz vor 14h animiert anzurufen. Wenn man knapp 2 Stunden anrufen kann (also bis kurz vor 14:00) um teilzunehmen, und ein Teilnehmer womöglich schon um 13:10 ermittelt wurde, dann sind doch logischer Weise alle Anrufe nach 13:10 für die Anrufer sinnlos.</p> <p>Oder alle Anrufe vor kurz vor 14h sind sinnlos, irgendeine ist das unlogisch. Klar, dass RTL das nicht so offen sagt.</p> <p>Ich denke alle TV-Gewinnspiele haben diese Problematik, aber wieso wird das einfach so akzeptiert? -----</p> <p>Wie das 100%-ig läuft, kann ich dir leider auch nicht sagen. Ich gehe jedoch davon aus, dass der entsprechende Teilnehmer tatsächlich erst kurz vor Start des Gewinnspiels ermittelt wird. Wer danach anruft, wird sicherlich auch mitgeteilt bekommen, dass er zu spät dran ist (was natürlich trotzdem 50 Cent kostet, logisch - aber darauf, dass JEDER Anruf so viel kostet, wird man ja im Kleingedruckten hingewiesen).</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit, bei so etwas ausgewählt zu werden, ist jedoch so gering, dass man sich sowieso jeden Anruf sparen sollte. Aber das muss ich hier vermutlich niemandem erzählen.</p>
<p><a href="#">sera</a> 22.12.2009 08:28</p>	<p>dass solche Gewinnspiele aber sowieso Bauernfängerei sind, sollte eigentlich jeder Mensch wissen, der sich auch nur halbwegs als intelligent bezeichnet. Insofern muss man ja fast sagen "selbst schuld", wenn die Leute da ständig anrufen und ihr sorgsam erspartes Geld in den Wind blasen. Oder?</p> <p>servus,</p> <p>sera</p>
<p><a href="#">G.Sage</a> 22.12.2009 18:28</p>	<p>Ich dachte SAT1 ist seriös. Jetzt muss ich auch noch 158,40 Euro an t-mobil zahlen. Ich hoffe aber, dass es meine Chancen beim nächsten Mal erhöht, weil die speichern ja die Nummern.</p> <p>GG (Gruß, Gerd)</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">sunrise</a> 23.12.2009 01:13	quote----- Original von G.Sage Ich dachte SAT1 ist seriös. jetzt muss ich auch noch 158,40 Euros an tmobil zahlen. Ich hoffe aber das es meine Schansen beim nächsten mal erhöht, weil die speichern ja die nummern.  GG (Gruß, Gerd) -----  Gerd, bist du ein Freund von Waldemar?(  Deine Schansen:biggrin: haben sich gewaltig gesteigert, also ruf eifrig an:kuckuck:  GS (Gruß Sunrise):geist aufgeben:
<a href="#">kleiner</a> 24.12.2009 00:37	Was sind denn bitte Schansen?!

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210"><a href="#">Schadulke</a> 25.12.2009 16:25</p>	<p data-bbox="352 143 1469 344">Die von den Sendern aufgestellten Regeln stellen sicher, dass nur wenige Gewinne ausgezahlt werden müssen. Offene Betrugshandlungen wie etwa heimlich gesperrte Leitungen oder eine Lösungsänderung während des Spiels würden die Sender einem hohen Risiko aussetzen und sind bei der Überwachung durch die Landesmedienanstalten bislang nicht aufgefallen. Auch wettbewerbsrechtliche Prüfungen sind zugunsten der Veranstalter ausgefallen.</p> <p data-bbox="352 383 1501 651">In Deutschland wies der Senat des Oberlandesgerichts München eine Einstweilige Verfügung des Verbands Sozialer Wettbewerb am 22. Dezember 2005 ab, der wegen unlauteren Wettbewerbs (u. a. verbotenes Glücksspiel, Täuschung über die tatsächliche Gewinnaussicht) gegen 9Live geklagt hatte. Die Richter begründeten das Urteil damit, dass „jeder nur halbwegs verständige Teilnehmer wisse, dass immer nur eine Chance bestehe, durch einen Anruf Gewinner eines der angebotenen Gewinnspiele zu werden. Im Übrigen sei den Zuschauern klar, dass sie für die Teilnahme ein Entgelt in Form der Telefongebühren entrichten müssen.“</p> <p data-bbox="352 689 1501 853">Das Urteil behandelt dabei nicht die von vielen Seiten als unseriös bezeichnete und für den Zuschauer intransparente Durchführung von Gewinnspielen, noch berücksichtigt es die Wahrscheinlichkeit, bei einem der Angebote teilnehmen oder gewinnen zu können (z. B. kostenpflichtige Telefonvorauswahl, Spielregeln). Auch die Gewinnquoten in Relation zu den tatsächlichen Anrufern wurden nicht beleuchtet.</p> <p data-bbox="352 891 1453 1025">Moderatoren, wie bei 9Live die aus Big Brother bekannten Alida-Nadine Lauenstein oder Jürgen Milski, haben die Aufgabe, die Zuschauer zum Anrufen zu motivieren. Kennzeichnend sind Ausrufe wie „Das kann doch nicht sein, dass ganz Deutschland schon schläft“ (bei Nachtsendungen) oder „das sind ganz leichte Begriffe“.</p> <p data-bbox="352 1064 1485 1198">Unabhängig davon, ob Anrufer zum Moderator durchgestellt oder ob sie nur auf eine Bandansage geleitet werden, bezahlen sie 0,50 Euro pro Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom oder 0,70 Euro pro Anruf aus Österreich. Der Sender verdient damit pro Anruf mindestens 0,25 Euro bis maximal 0,32 Euro.</p> <p data-bbox="352 1236 1453 1429">Obwohl das Anrufen nur Personen ab 18 Jahren erlaubt ist, darf der Sender sein Programm auch tagsüber zu jugendschutzrelevanten Zeiten ausstrahlen. Eine altersbezogene Zugangskontrolle, wie sie bei Spielhallen und Spielcasinos vorgeschrieben ist, findet nicht statt. Aus technischer Sicht wäre eine Zugangskontrolle auf das TV-Spielangebot durch Zugangsberechtigungssysteme möglich (vgl. Jugendschutz-Zugangskontrolle beim Bezahlfernsehsender Premiere).</p> <p data-bbox="352 1467 1485 1563">Die beworbene Gesamtgewinnsumme wird oftmals nur ausgespielt, wenn ein zusätzlicher Online Casino Bonus oder Titan Poker Bonus Glücksspiel gewonnen wird. Die Chancen hierzu liegen meist im Promillebereich.</p> <p data-bbox="352 1601 1422 1668">Die Sender verzichteten bis zur Selbstverpflichtung im Jahre 2007 (siehe oben) im Normalfall auf jegliche Erläuterung des korrekten Lösungswegs.</p> <p data-bbox="352 1706 1501 1803">Durch anscheinend willkürlich eingeblendete „Countdowns“ wird suggeriert, dass mit Ablauf derselben ein Anrufer gewinnt. Das Spiel läuft in Folge jedoch meist weiter, indem weitere „Countdowns“ eingeblendete oder „Jackpot-Gewinne“ zugesichert werden.</p> <p data-bbox="352 1841 1437 1937">Durch verschiedene Ansagen der Moderatoren wird der Eindruck erweckt, dass aktuell niemand beim Sender anruft und deshalb die individuellen Gewinnchancen erhöht seien.</p> <p data-bbox="352 1975 1453 2072">So hat z. B. die rheinland-pfälzische Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) zwei Ausgaben der Sat.1-Sendung Quiz Night beanstandet, da Zuschauer durch irreführende Angaben unter Zeitdruck gesetzt wurden.</p> <p data-bbox="352 2110 1453 2132">Den möglichen Geldpreisen von mehreren 100 Euro bis einigen 1000 Euro steht der</p>

Autor	Beitrag
	<p data-bbox="336 136 1514 212">Einsatz in Form eines erhöhten Verbindungsentgelts für den Telefonanruf über eine Mehrwertdienstnummer gegenüber.</p> <p data-bbox="336 241 1514 517">In der Vergangenheit wurden im TV-Bereich häufig verschiedene auf den ersten Blick einfache Rätselvarianten mit Schautafeln oder eingeblendeten Standbildern („Zählen Sie alle Tiere“) vorgestellt, deren Lösungswege aber mitunter kaum nachvollziehbar waren. Dies rief die Landesmedienanstalten auf den Plan, die die Veranstalter zur Erstellung und vor allem zur Einhaltung einer Selbstverpflichtung drängten. In der Folge ging die Entwicklung teilweise hin zu eigentlich leicht lösbaren Rätseln, die aber auf den ersten Blick schwierig erscheinen und vom Moderator auch entsprechend dargestellt werden.</p> <p data-bbox="336 546 1514 752">Oft finden sind auch Spiele, bei denen die Zuschauer Wörter erraten sollen, die einen vorgegebenen Wortteil (z. B. „Box...“) gemeinsam haben. Die zu Beginn erratenen Begriffe (Bsp.: Boxfan, Boxkampf) unterscheiden sich dabei häufig vom Rest der gesuchten Lösungen, die oftmals ungebräuchlichere, teilweise nicht einmal im Duden vorkommende Wortzusammensetzungen sind (Bsp.: Boxbehörde, Boxerschmiere, Boxhochburg, Boxboom, Boxgarde)</p> <p data-bbox="336 781 1514 954">Bei Spielen, bei denen aus einer bestimmten Menge vorgegebener Buchstaben ein gesuchtes Wort gebildet werden muss, sind die Buchstaben nicht selten so angeordnet, dass beim einfachen Lesen Zeile für Zeile von rechts nach links ein vermeintlich bekanntes Wort entsteht, das jedoch falsch geschrieben ist oder einen Neologismus darstellt und deshalb nicht als Lösung zulässig ist.</p> <p data-bbox="336 983 1514 1055">In Rechenaufgaben sind je nach Aufgabenstellung auch römische oder ausgeschriebene, rückwärts zu lesende Ziffern zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="336 1084 1514 1395">Anfänglich wurden diese Call-in-Gewinnspiele in Deutschland nur von dem Fernsehsender 9Live angeboten. Mittlerweile haben viele Fernsehsender (u. a. Sat.1, ProSieben, kabel eins, DSF, Das Vierte, Tele 5, NICK, VIVA, bis 2007 die Sender der RTL Group) das Format meist in der Nachtschiene übernommen. Auch für den Hörfunk haben so genannte telefonische Mehrwertdienste in Verbindung mit Gewinnspielen als zusätzliche Einnahmequelle an Bedeutung gewonnen. Nur auf den ersten Blick handelt es sich um Geschicklichkeitsspiele. Da der Zufall eine wesentlich größere Rolle spielt, handelt es sich einem Urteil des Landgerichts Freiburg zufolge um – auf Grund des geringen Einsatzes – legale Glücksspiele.</p> <p data-bbox="336 1424 1514 1800">In der Schweiz ist die Ausstrahlung von 9Live und von diesem Fernsehsender produzierten Formaten untersagt, da es sich um „verbotene lotterienähnliche Gewinnspiele“ oder "Poker Bonus Full Tilt" handelt. Dies wird mit der Chancenungleichheit der Teilnehmenden sowie mit der Intransparenz der Formate begründet. So wären die Formate nur dann erlaubt, wenn die Teilnahme an den Gewinnspielen auch kostenlos möglich wäre. In der Schweiz kann der Zuschauer deshalb auch kostenlos über Internet, WAP mitmachen. In der Schweiz läuft die Sendung "Swissquiz" und "Swissquiz 2Night" parallel auf den Kanälen Star TV, 3+, VIVA und U1 TV tagsüber und in der Nacht während mehrerer Stunden. Die Sendungen werden von der Call Active GmbH in München produziert. Der Sender Star TV übernimmt in der Nacht das Programm von 9Live.</p> <p data-bbox="336 1830 1514 1901">In Österreich gibt es – neben den aus Deutschland stammenden oben genannten Sendern – auf ATV und Puls TV (Wien) „eigene“ Gewinnspiele Lösungen.</p> <p data-bbox="336 1930 1514 2105">Seit 2004 produziert 9live für die Sender Channel 4 und später für Five aus Großbritannien. Mitte September startet 9Live ein vierstündiges Programmfenster von 21:30 Uhr bis 01:30 Uhr auf dem arabischen Fernsehsender mLive. Der Sender strahlt sein Programm via Eutelsat und Arabsat in mehr als 22 Länder aus (u. a. Syrien, Jordanien, Irak, Kuwait, Tunesien, Marokko, Ägypten, Algerien).</p>

Autor	Beitrag
	<p>Viele Grüße, Gerd Schadulke</p>
<p><a href="#">drtower</a> 27.12.2009 11:54</p>	<p>quote----- Original von Schadulke Oft finden sind auch Spiele, bei denen die Zuschauer Wörter erraten sollen, die einen vorgegebenen Wortteil (z. B. „Box...“) gemeinsam haben. Die zu Beginn erratenen Begriffe (Bsp.: Boxfan, Boxkampf) unterscheiden sich dabei häufig vom Rest der gesuchten Lösungen, die oftmals ungebräuchlichere, teilweise nicht einmal im Duden vorkommende Wortzusammensetzungen sind (Bsp.: Boxbehörde, Boxerschmiere, Boxhochburg, Boxboom, Boxgarde) -----</p> <p>Wer sagt denn, dass die da überhaupt immer die vermeintlich richtigen Lösungen anbieten? Könnte doch auch sein, dass, wenn einer auf das richtige Wort kommt, sich die Verantwortlichen spontan umentscheiden und ein anderes Wort als richtige Lösung bestimmen. Nachzuvollziehen ist das schließlich nicht mehr, oder?</p>
<p><a href="#">RudiCartell</a> 27.12.2009 13:51</p>	<p>quote----- Original von Schadulke Die von den Sendern aufgestellten Regeln stellen sicher, dass nur wenige Gewinne ausgezahlt werden müssen. Offene Betrugshandlungen wie etwa heimlich gesperrte ... ..ait, Tunesien, Marokko, Ägypten, Algerien).</p> <p>Viele Grüße, Gerd Schadulke -----</p> <p>Super! <a href="http://www.pm-magazin.de/de/forum/thema.asp?forum=43&amp;thema=35762">http://www.pm-magazin.de/de/forum/thema.asp?forum=43&amp;thema=35762</a></p> <p>Mit Mühe kann man nicht nur Zitate entfernen sondern auch Sätze umstellen. :rolleyes:</p> <p>Gruß vom Rudi</p> <p>.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Claire</a> 29.12.2009 09:23</p>	<p>Anfang des Jahres wurde ja bereits von der ZAK "versucht" (auf diesem Wort liegt die Betonung), das Anbieten von TV-Gewinnspielen transparenter zu machen, und die Sendeanstalten mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € bei Misachtung bestimmter Regeln zu belegen.</p> <p>Erstens ist das Teilnehmen bei Gewinnspielen erst ab 18 Jahren erlaubt (bei sogenannten "Einzelgewinnspielen" wie "Das Quiz" mit Jörg Pilawa jedoch sogar bereits ab 14 Jahren).</p> <p>Zweitens darf ein Anruf (auch aus dem Mobilfunknetz) nicht teurer sein als 50 Cent.</p> <p>Drittens muss die Lösung in sämtlichen Gewinnspielsendungen nach spätestens 3 Stunden (!?!?) präsentiert werden.</p> <p>Viertens muss jeder Anrufer nach spätestens einer halben Stunde zur potentiellen Lösung des Gewinnspiels durchgestellt werden.</p> <p>Fünftens muss jede Antwort in einem normalen Lexikon zu finden sein.</p> <p>Inwiefern diese neuen Regelungen gefruchtet haben, darüber sind mir bislang jedoch noch keine Zahlen bekannt.</p> <p>Viele Grüße, Claire</p>
<p><a href="#">Schadulke</a> 03.01.2010 19:40</p>	<p>Hallo,</p> <p>ein "Erlauben der Gewinnspielteilnahme ab 18" ist ja sicherlich gut gemeint, aber dafür muss es doch auch mal eine Kontrollinstanz geben. Denn viele Sender bereichern sich auch durch das Taschengeld Minderjähriger (siehe "Klingeltöne"), und zwar mit der indirekten Zustimmung angeblich aufsichtsführender Landesmedienanstalten, die immer noch nichts gegen die Abzocke mit Telefongewinnspielen tun. Allein das Erheben von Gebühren für Telefonbandansagen ohne Gegenleistung ist in meinen Augen bereits eine Frechheit.</p> <p>Zudem ist eine Gebühr von 50 Cent für Call-In-Gewinnspiele immer noch zu 150% teurer als das Glücksspiel an Geldspielautomaten, wo Minderjährigen der Zugang verwehrt wird. Bei Call-In-Fernsehen steht den Jugendlichen jedoch Tür und Tor weit offen, und zwar nicht zuletzt dank erfolgreich versagender Landesmedienanstalten, weil sich die Gewinnspiel-Veranstalter an den anfallenden Telefon-Gebühren bereichern dürfen.</p> <p>Ich verstehe wirklich nicht, wieso man das nicht unterbindet.</p> <p>Grüße, Gerd Schadulke</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: